

Hopp oder Top

Die Oldtimer-Profis der KÜS zu Zulassungsfragen rund um historische Fahrzeuge



Gut erhalten: Ein Fahrzeug, das mit einem H-Kennzeichen unterwegs sein möchte, muss einen mindestens befriedigenden Erhaltungszustand aufweisen. Bilder: KÜS

Ist das Fahrzeug auf dem Hof nun ‚rollendes Kulturgut‘ oder vielleicht doch nur ein mittlerweile 30 Jahre altes Alltagsauto? Vor dieser schwierigen Frage stehen vermehrt auch Werkstätten, deren Kunden – aus welchen Gründen auch immer – ein H-Kennzeichen für ihr Fahrzeug erhalten wollen. KRAFTHAND hat sich bei den Sachverständigen der KÜS Tipps und Entscheidungshilfen geben lassen.

Der Begriff ‚Oldtimer‘ ist in der FZV § 2 Nr. 22 wie folgt definiert: ‚Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem

guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.‘ Um nun das begehrte Oldtimer-Kennzeichen (mit dem Schlussbuchstaben ‚H‘ für historisch) oder das rote Oldtimer-Kennzeichen

bei der Zulassungsbehörde zu erhalten, benötigt der Fahrzeughalter ein Gutachten für die Einstufung als Oldtimer, zum Beispiel durch den KÜS-Prüfingenieur.

Das Prüfen der Fakten

Da die Richtlinie für die Begutachtung nach § 23 StVZO (Oldtimerbegutachtung) noch nicht ausgearbeitet ist, kommt die Richtlinie zur Begutachtung von Oldtimer-Fahrzeugen des ehemaligen § 21 c als Bewertungsgrundlage zur Anwendung. Wichtig hierbei ist, dass die laut Anforderungskatalog dieser

Richtlinie geforderte Originalität gegeben ist. Bei einigen Merkmalen kann im Einzelfall und in Absprache mit dem zuständigen Oldtimer-Fachmann davon abgewichen werden.

Die Voraussetzung dafür, ob das begutachtete Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie ein kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut darstellt, ist das Erscheinungsbild des Automobils. Dieses hat dem Erscheinungsbild bei der Auslieferung ab Werk oder der dokumentierten Modifikation in der anfänglichen Betriebszeit zu entsprechen.

Anerkennungsfähige Umbauten müssen in den ersten zehn Jahren der Zulassung erfolgt sein. Abmeldezeiträume unterbrechen diese Zehnjahresfrist nicht, das heißt, die Umbauten müssen mindestens 20 Jahre alt sein. So genannte ‚Hot-Rod‘-Fahrzeuge werden grundsätzlich abgewiesen, es sei denn, der Umbau erfolgte vor mehr als 20 Jahren. Ausnahmen sind in solchen Fällen möglich, in denen im Anforderungskatalog ausdrücklich ein anderer Sachverhalt aufgeführt wird. Insgesamt müssen die Fahrzeuge und deren Umbauten immer den Vorschriften der StVZO genügen. So sind scharfkantige Originalteile trotz Originalität nicht zulassungsfähig.



HU und mehr: Der Oldie muss in allen Belangen ‚zeitgenössisch‘ sein. Moderne Umbauten sind meist nur zulässig, wenn sie Sicherheit und Umweltfreundlichkeit verbessern.

Keine Blender

Das vorgestellte Fahrzeug muss in einem erhaltungswürdigen Zustand sein. Als Voraussetzung dafür gilt eine bestandene HU und mindestens ein ‚Zustand 3‘ aus den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimertliteratur.

Zustand 3 bedeutet: Normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig. Nicht unbedingt schön, aber gebrauchsfähig.

Gleichzeitig zur Begutachtung entsprechend § 23 StVZO erfolgt eine Un-

Tipps für Werkstätten – Was ist erlaubt, was nicht

- Ein Austausch von Teilen aus Fahrzeugen der gleichen Typreihe ist möglich. Jedoch ist der Einbau von Teilen einer anderen Baureihe oder eines anderen Fahrzeugherstellers generell nicht erlaubt, es sei denn, der Umbau erfolgte vor mehr als 20 Jahren.
- Ein modernes Radio kann akzeptiert werden.
- Die Nachrüstung mit einem Katalysator ist grundsätzlich möglich, da es sich dabei um eine Verbesserung des Abgasverhaltens handelt.
- Eine Umrüstung auf Flüssiggas- beziehungsweise Erdgasbetrieb ist mit Anlagen neueren Datums nicht zulässig.
- Eine Originalität im Farbton kann nicht gefordert werden. Unilackierungen sind in allen Farben akzeptabel. Dies gilt auch für Metallic-Lacke und Zweifarbenlackierungen. Mehrfarbenlackierungen dürfen jedoch nur dann anerkannt werden, wenn original solche angeboten wurden. Außerdem sind gemusterte Lacke und Motive (Paintbrush) nicht anzuerkennen, ausgenommen sind beispielsweise Reklamemotive auf Lieferwagen ‚aus der Zeit‘ oder ihnen nachempfundene Aufschriften wie zum Beispiel historische Coca-Cola-Werbung.

tm

tersuchung im Umfang einer HU nach § 29 StVZO. Um zu beurteilen, ob ein Fahrzeug als Oldtimer im Sinne der StVZO bezeichnet werden kann, sind dem Prüfenieur einige Unterlagen vorzulegen: Der Nachweis einer Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, also momentane Zulassungsdokumente (wenn das Fahrzeug noch normal zugelassen ist) oder der alte Fahrzeugbrief mit dem Nachweis der Abmeldung des Fahrzeugs.

Wird ein Fahrzeug aus dem Ausland zur Begutachtung vorgestellt, ist ein Nachweis über das Zulassungsdatum zu erbringen. Ferner sind Unterlagen zu eventuellen Umbauten (Reparaturnachweis, Prüfgrundlagen, etc.) vorzulegen, anhand derer ein Nachweis über die Originalität beziehungsweise das Datum des jeweiligen Umbaus geführt werden kann. Weisen Fahrzeuge, die als Oldtimer eingestuft werden sollen, keine gültige Betriebserlaubnis auf,

ist eine Begutachtung entsprechend §§ 23 und 21 StVZO erforderlich.

AU oder nicht?

Oldtimer sind nicht, wie vielfach behauptet, grundsätzlich von der Abgasuntersuchung nach § 47a befreit. Nur Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benziner), die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben und vor dem 1. Juli 1969 erstmals in Verkehr gekommen sind, brauchen keine AU, ebenso Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

tm



Stimmt der Motor? Ersatzteile von Fahrzeugen der gleichen Typreihe sind in Ordnung, Teile einer anderen Baureihe oder eines anderen Herstellers nur unter bestimmten Voraussetzungen.